

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubvorsitzenden Steidl, Mösl MA, Dr. Maurer und Ing. Mag. Meisl (Nr. 265 der Beilagen)  
betreffend die rechtliche Absicherung des Bürgermeisteramtes

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 27. März 2019 mit dem Antrag befasst.

Berichterstatteurin Abg. Mösl MA führt aus, dass die Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen am 10. März 2019 bzw. die Stichwahlen am 24. März 2019 gezeigt hätten, dass im Vorfeld jede Partei Schwierigkeiten habe, geeignete Personen zu finden, die bereit seien, das Bürgermeisteramt auszuüben. Dies liege einerseits an den mit dem Amt verbundenen hohen Anforderungen, andererseits an der schwierigen Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Auch wenn die Bezüge in den vergangenen Jahren angehoben worden seien, sei die sozialrechtliche Absicherung mangelhaft. Sie ersuche um Unterstützung des Antrages.

Landeshauptmann Dr. Haslauer sagt, es sei immer wieder gut, wenn man über die finanzielle, sozialversicherungsrechtliche, Abfertigungs- und sonstige Situation von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern spreche. Gemeinden seien die Keimzelle und der wichtigste Baustein der demokratischen Realität. In mehr als einem Viertel aller Gemeinden sei nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Bürgermeisterwahl angetreten. Landeshauptmann Dr. Haslauer nennt drei Gründe, warum es immer schwieriger werde, Kandidatinnen und Kandidaten zu finden. Der erste Grund sei, dass die Motivation, sich in eine Herausfordererposition mit einer prognostizierten Niederlage zu begeben, gering sei. Zweitens werde das Amt des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin zeitlich fordernder. Eine Teilzeitregelung mit Teilzeit Zivilberuf und Teilzeit Bürgermeister werde immer schwieriger. Dritter Grund sei, dass immer mehr Kandidatinnen und Kandidaten aus den Familien nicht mehr den nötigen Rückhalt für die Ausübung einer politischen Funktion erhielten. Ohne das Einverständnis der Familie könne so ein Amt jedoch auf Dauer nicht ausgeübt werden. Eine Anstellung im Sinne des Angestelltenrechtes sei seiner Meinung nach weniger sinnvoll. Bereits jetzt gebe es eine sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung mit dem ASVG, was Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung betreffe und eine Besserstellung im Bereich der Zuverdienstgrenze oder der vorzeitigen Alterspension. Defizite gebe es zB bei der Abfertigung, der Karenz oder dem Pflegeurlaub. Man müsse eine optimale Lösung finden und die Angelegenheit prüfen. Sich auf das Angestelltengesetz einzuschießen, würde zum Teil eine Schlechterstellung bewirken, zB bei den Zuverdienstgrenzen. Außerdem würden sich systemische Fragen stellen, beispielsweise wer der Vorgesetzte des Bürgermeisters sei, wer den Urlaub genehmige, wer die Spesenrechnung abzeichne etc. Er sei dafür, eine Arbeitsgruppe zu bilden, um passende Lösungen zu erarbeiten.

Abg. Dr. Schöppl schließt sich den Ausführungen des Landeshauptmannes an. Er wisse nicht, ob die Zielrichtung mit einem arbeitsrechtlichen Verhältnis die richtige sei, auch wenn man damit manche Probleme bewältigen könne. Ein Arbeitnehmersverhältnis zu schaffen, finde wohl auch bei den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern keinen großen Anklang. Eine Expertengruppe werde das Thema erarbeiten müssen. Die Idee sei gut, man solle aber einen eigenen Weg gehen. Zudem dürfe man die Prüfung nicht nur auf das Amt des Bürgermeisters begrenzen, sondern generell die Diskussion und Prüfung für Kommunalpolitiker führen. Wichtig sei auch, haftungsrechtliche Fragen mitzubedenken.

Abg. Ing. Sampl führt aus, dass die Salzburger Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Verhältnis ordentlich entlohnt seien. Die Motivation, das Amt des Bürgermeisters anzustreben und auszuüben, sei in der Regel nicht die Höhe des Verdienstes. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister dürften jedoch gegenüber anderen Erwerbstätigen nicht benachteiligt werden. Wenn es nicht möglich sei, einen Abfertigungsanspruch zu erwerben, sei dies tatsächlich ein Nachteil, den es auszugleichen gelte. Zu berücksichtigen sei auch der enorme zeitliche Aufwand für die Ausübung des Bürgermeisteramtes. Auch das Thema der Haftung rücke zunehmend in den Vordergrund.

Abg. Scherthner bringt einen ÖVP-Abänderungsantrag ein:

Die Salzburger Landesregierung wird ersucht, gemeinsam mit dem Salzburger Gemeindeverband Maßnahmen zur besseren sozialrechtlichen Absicherung der BürgermeisterInnen, insbesondere in der Frage des Abfertigungsanspruches, zu prüfen.

Klubvorsitzender Abg. Steidl kündigt Unterstützung für den Abänderungsantrag an, man solle jedoch speditiv vorgehen. Er freue sich über die Einigkeit, dass etwas geschehen müsse. Man könne sich an vielen bereits bestehenden Regelungen orientieren. ZB hätten Regierungsmitglieder Entgeltfortzahlungsanspruch, unter gewissen Voraussetzungen auch nach Ausscheiden aus dem Amt. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister könnten mit leitenden Angestellten in der Privatwirtschaft verglichen werden, die nicht dem Arbeitszeitgesetz unterlägen. Die Entlohnung passe, bei den sonstigen Arbeitsbedingungen sei man jedoch weder mit dem öffentlichen Dienst noch mit der Privatwirtschaft konkurrenzfähig. Um weiterhin kompetente Persönlichkeiten in den jeweiligen Gemeinden für dieses wichtige Amt gewinnen zu können, müsse man dies in Einklang bringen.

Klubobmann Abg. Egger MBA sagt, dass die NEOS einem Angestelltenverhältnis aus den bereits von Landeshauptmann Dr. Haslauer und Abg. Dr. Schöppl genannten Gründen nichts abgewinnen könnten. Trotzdem müsse man die sozialrechtliche Absicherung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister verbessern. Klubobmann Abg. Egger MBA kündigt an, dem Abänderungsantrag zuzustimmen, gibt jedoch zu bedenken, dass auch die Finanzierung zu berücksichtigen sei. Es sei schwer vorstellbar, dass Gemeinden mit ohnehin schon angeschlagenen Budgets das stemmen könnten.

Abg. Scheinast findet die Haftungsfrage spannend. Wenn Bürgermeisterinnen und Bürgermeister für etwas verurteilt würden, das im Gemeindegebiet passiere, frage er sich, wie weit die Verantwortung gehen solle. Wenn man persönlich und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werde, verringere dies die Attraktivität des Bürgermeisteramtes ganz entscheidend. Dieser Aspekt sollte in die Überlegungen mit einbezogen werden.

Der Abänderungsantrag wird in der weiteren Diskussion auf Vorschlag von Abg. Dr. Maurer modifiziert und sodann auf Vorschlag von Klubvorsitzenden Abg. Steidl als Fünf-Parteien-Antrag einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die Salzburger Landesregierung wird ersucht, gemeinsam mit dem Salzburger Gemeindeverband Maßnahmen zur besseren sozialrechtlichen und zivilrechtlichen Absicherung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, insbesondere in der Frage des Abfertigungsanspruches, zu prüfen und bis zum 31. Dezember 2019 dem Landtag zu berichten.

Salzburg, am 27. März 2019

Der Vorsitzende:  
Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:  
Mösl MA eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 10. April 2019:**  
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.